

Rechtssache C-700/22
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

15. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Nejvyšší soud (Oberstes Gericht, Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. September 2022

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen:

RegioJet a. s. (AG)

STUDENT AGENCY k.s. (KG)

Beklagte und Revisionsbeklagte:

České dráhy, a.s. (Tschechische Bahn AG)

Správa železnic, státní organizace (Eisenbahnverwaltung, staatliche Organisation)

Česká republika, Ministerstvo dopravy (Tschechische Republik, Ministerium für Verkehr)

... [nicht übersetzt] **B E S C H L U S S**

Der Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) hat ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache der Klägerinnen **a) RegioJet a.s.**, ... [nicht übersetzt] **b) STUDENT AGENCY k.s.**, ... [nicht übersetzt] gegen die Beklagten **1) České dráhy, a.s.**, ... [nicht übersetzt] **2) Správa železnic, státní organizace**, ... [nicht übersetzt] **3) Česká republika – Ministerstvo dopravy**, ... [nicht übersetzt] über die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen und den Schutz vor unlauterem Wettbewerb, geführt beim Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) unter AZ 1 Cm 6/2015, zur Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag) vom 23. September 2020, AZ 3 Cmo 10/2019-463, in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 3. Dezember 2020, AZ 3 Cmo 107/2019-501, und zur Revision der Beklagten zu 1) gegen diesen Änderungsbeschluss wie folgt entschieden:

I. ... [nicht übersetzt]

II. Der Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) **ersucht** den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV um Beantwortung der folgenden Vorlagefrage:

Ist Art. 108 Abs. 3 letzter Satz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht in einem von einem Dritten (Wettbewerber) angestregten Verfahren den Begünstigten zur Rückerstattung einer unter Verstoß gegen diese Bestimmung gewährten Beihilfe verurteilen muss, auch wenn (zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts) die Verjährungsfrist für die Befugnisse der Kommission nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgelaufen ist, so dass die gewährte Beihilfe nach Art. 1 Buchst. b Ziff. iv und Art. 17 Abs. 3 dieser Verordnung als bestehende Beihilfe gilt?

G r ü n d e:

I.

Sachverhalt und Verfahren vor den tschechischen Gerichten

1. Im vorliegenden Fall geht es (u. a.) um die Rückforderung einer Geldleistung, die nach Ansicht der Klägerinnen eine rechtswidrige öffentliche Beihilfe darstellt, die der Beklagten zu 1) von der Beklagten zu 2) unter Mitwirkung der Beklagten zu 3) gewährt wurde.

2. Die Klägerinnen machen als Wettbewerberinnen der Beklagten zu 1) geltend, dass mit der Zahlung des Kaufpreises aus einem am 26. Juni 2008

zwischen der Beklagten zu 1) als Verkäufer und der Beklagten zu 2) als Käufer abgeschlossenen Kaufvertrag über einen Unternehmensteil eine rechtswidrige staatliche Beihilfe an die Beklagte zu 1) gewährt worden sei, zum einen, weil der vereinbarte Kaufpreis zu hoch angesetzt worden sei, und zwar um den in der Klage geltend gemachten Betrag, zum anderen, weil durch Zahlung des Kaufpreises aus öffentlichen Mitteln die Beklagte zu 1) eben das Eigentum monetarisiert habe, das die Beklagte zu 1) ursprünglich durch eine Einlage des Staates zum Zwecke des Betriebs einer Eisenbahnlinie im öffentlichen Interesse erworben habe.

3. Das erstinstanzliche Gericht (Městský soud v Praze/Stadtgericht Prag) hat die Klage mit Urteil vom 6. Februar 2019, ... [nicht übersetzt] abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerinnen hat das Berufungsgericht (Vrchní soud v Praze/Obergericht Prag) die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts mit Urteil vom 23. September 2020, ... [nicht übersetzt] in der Sache bestätigt.

4. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Kommission in der Sache keine Untersuchung hinsichtlich der Gewährung dieser angeblich rechtswidrigen Beihilfe durchgeführt habe und es so zum Ablauf der Verjährungsfrist nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates gekommen sei. Die Zahlung des fraglichen Kaufpreises sei daher, selbst wenn es sich um eine staatliche Beihilfe handeln sollte, als bestehende staatliche Beihilfe anzusehen, weshalb das Gericht nicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union deren Rückforderung anordnen könne.

5. Das Urteil des Berufungsgerichts haben die Klägerinnen durch Revision angefochten und den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Rechtssache geltend gemacht.

6. In der Revisionsinstanz hat das Revisionsgericht festgestellt, dass seine Entscheidung von der Klärung der Frage abhängt, ob der Ablauf der Verjährungsfrist für die Befugnisse der Kommission in Sachen der Rückforderung einer Beihilfe ein nationales Gericht daran hindert, dem Begünstigten auf der Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Verpflichtung zur Rückerstattung einer Beihilfe aufzuerlegen, deren Gewährung nicht gemäß diesem Artikel bei der Kommission angemeldet wurde.

II.

Anwendbares nationales Recht

7. Die Entscheidung in der Rechtssache beruht auf der Anwendung der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts. Die Bestimmungen des nationalen Rechts sind nicht anwendbar.

III.

Anwendbares Recht der Europäischen Union

8. Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

9. Nach Art. 108 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union überprüft die Kommission fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern.

10. Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so beschließt sie gemäß Art. 108 Abs. 2 Satz 1, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

11. Nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Art. 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Abs. 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.

12. Nach Art. 1 Buchst. b Ziff. iv der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates sind „bestehende Beihilfen“ im Sinne dieser Verordnung Beihilfen, die gemäß Art. 17 dieser Verordnung als bereits bestehende Beihilfen gelten.

13. Nach Art. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates sind im Sinne dieser Verordnung „neue Beihilfen“ alle Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen.

14. Nach Art. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates gelten als „rechtswidrige Beihilfen“ im Sinne dieser Verordnung neue Beihilfen, die unter

Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführt werden.

15. Nach Art. 17 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates gelten die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen für eine Frist von zehn Jahren (Abs. 1). Jede Beihilfe, für die diese Frist ausgelaufen ist, gilt als bestehende Beihilfe (Abs. 3).

IV.

Begründung der Vorlagefrage

16. Es erscheint angebracht vorzuschicken, dass die vorgelegte Frage ausschließlich die Verpflichtung des Begünstigten betrifft, die Beihilfe als solche zurückzuzahlen (d. h. nicht andere etwaige Ansprüche, die sich aus der rechtswidrigen Gewährung einer Beihilfe gemäß Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergeben, einschließlich beispielsweise Zinsen auf eine vorzeitig gewährte Beihilfe oder Schadensersatz).

17. Es erscheint ebenso angebracht vorzuschicken, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Frage geht, innerhalb welcher Frist der (ansonsten begründete) Anspruch auf Rückforderung einer rechtswidrig gewährten Beihilfe in einem Verfahren vor dem nationalen Gericht aufgrund der unmittelbaren Wirkung von Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verjährt ist, sondern darum, ob der Begünstigte auch zur Rückerstattung einer Beihilfe verpflichtet ist, die nach Art. 1 Buchst. b Ziff. iv in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates infolge des Ablaufs der dort vorgesehenen Frist als bestehende Beihilfe anzusehen ist, also als Beihilfe, auf die (zumindest nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen) Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (zumindest in der Zukunft) keine Anwendung findet.

18. Die genannten unionsrechtlichen Vorschriften geben keine Antwort, die keinen Raum für vernünftige Zweifel ließe, auf die Frage, welchen Einfluss die Verjährung der Befugnisse der Kommission in Sachen der Rückforderung von Beihilfen nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 auf die Verpflichtung des Begünstigten zur Rückerstattung einer Beihilfe hat, die unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt wurde, die dem Begünstigten (andernfalls) durch die unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift entstanden wäre, bzw. ob das nationale Gericht die Einhaltung dieser Verpflichtung aufzuerlegen hat (vgl. den 25. Erwägungsgrund der Verordnung [EU] 2015/1589, vgl. ebenfalls z. B. Urteile des Gerichtshofs vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache SFEI u. a., C-39/94, und vom 8. Dezember 2011 in der Rechtssache Residex Capital IV, C-275/10).

19. Zwar heißt es im 26. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates, dass aus Gründen der Rechtssicherheit in Bezug auf rechtswidrige Beihilfen eine Frist von zehn Jahren vorgesehen werden sollte, nach deren Ablauf

keine Rückforderung mehr angeordnet werden kann. Es ist jedoch nicht klar, ob diese Einschränkung und ihre Folgen nur für eine mögliche Entscheidung der Kommission (gemäß Art. 16 dieser Verordnung) gelten oder ob einige der Auswirkungen dieser Bestimmung (auch) bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts auf der Grundlage einer direkten Anwendung von Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Tragen kommen können.

20. Auch in der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte (2021/C 305/01) heißt es zum einen, dass die Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates keine Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der nationalen Gerichte enthält (Rn. 70), zum anderen wird in der Bekanntmachung betont, dass sich die Rolle der nationalen Gerichte bei der Anwendung der Beihilfenvorschriften auf die Beurteilung beschränkt, ob eine Beihilfemaßnahme eine bestehende Beihilfe darstellt; ist dies der Fall, stellt sich die Frage nicht, ob ein Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorliegt, den das nationale Gericht beheben müsste (Rn. 69).

21. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts geben die in Rede stehenden Bestimmungen des Unionsrechts daher keine eindeutige Antwort auf die streitige Frage (bzw. stellen keinen *acte clair* dar).

22. Der Gerichtshof hat sich in seinen Entscheidungen mehrfach zur Problematik und zu den Folgen des Ablaufs der Verjährungsfrist für die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 (bzw. vormals Art. 15 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags) geäußert. Dies geschah jedoch im Zusammenhang mit einem anderen Sachverhalt oder bei der Beurteilung anderer Ansprüche als im vorliegenden Fall.

23. In seinem Urteil vom 5. Oktober 2006 in der Rechtssache Transalpine Ölleitung in Österreich, C-368/04, hat der Gerichtshof den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dass die Verordnung die Praxis der Kommission auf dem Gebiet der Prüfung staatlicher Beihilfen kodifiziert und verstärkt und keine Vorschrift über die Befugnisse und Verpflichtungen der nationalen Gerichte enthält, für die weiter die Bestimmungen des Vertrags in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof gelten.

24. In seinem Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache Trapeza Eurobank Ergasias, C-690/13, hat der Gerichtshof sodann festgestellt, dass nach Art. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 659/1999 eine Beihilfe als bestehend eingestuft werden kann, wenn sie nach Inkrafttreten des Vertrags in dem entsprechenden Mitgliedstaat gewährt wurde, die Verjährungsfrist von zehn Jahren nach Art. 15 Abs. 3 der genannten Verordnung jedoch abgelaufen ist; daher ist im Falle der Gewährung dieser Beihilfe der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, das Verfahren der vorherigen Kontrolle nach Art. 88 Abs. 3 des Vertrags zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaft einzuhalten. Dies geschah im Rahmen der Beurteilung einer Beihilfe in Form eines einem gemeinnützigen Kreditinstitut gewährten Vorrechts, das in der Möglichkeit bestand, auf der Grundlage einer nationalen Regelung aus dem Jahr 1929 einseitig eine Hypothek eintragen zu lassen, bzw. im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob die streitige nationale Bestimmung anwendbar ist oder nicht. Also keineswegs in Bezug auf die Verpflichtung eines nationalen Gerichts, den Begünstigten auf der Grundlage einer von seinem Wettbewerber erhobenen Klage zur Rückerstattung der gewährten Beihilfe in Geldform zu verurteilen (oder die gewährte Geldleistung an den Geldgeber zurückzuzahlen).

25. Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 30. April 2002 in den verbundenen Rechtssachen Government of Gibraltar/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, T-195/01 und T-207/01, festgestellt, dass die in Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 vorgesehene Verjährungsfrist nicht den Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes darstellt, wonach eine neue Beihilfe in eine bestehende Beihilfe umgewandelt würde, sondern nur die Wiedereinziehung von Beihilfen ausschließt, die mehr als zehn Jahre vor dem ersten Tätigwerden der Kommission eingeführt wurden.

26. Aber auch in diesem Fall wurde diese Schlussfolgerung nicht im Rahmen einer Prüfung der Verpflichtung des nationalen Gerichts, den Begünstigten zur Rückerstattung der auf der Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (bzw. Art. 88 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) gewährten Beihilfe zu verurteilen, getroffen, sondern im Rahmen der Überprüfung einer Entscheidung der Kommission, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Verordnung Nr. 659/1999 einzuleiten.

27. Der Gerichtshof hat sich zum Wesen der Frist nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates (bzw. nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 des Rates) auch in seinen Urteilen vom 5. März 2019 in der Rechtssache Eesti Pagar, C-349/17, und vom 30. April 2020 in der Rechtssache Nelson Antunes da Cunha, C-627/18, geäußert. Er kam zu dem Schluss, dass die in dieser Vorschrift vorgesehene Verjährungsfrist ausschließlich auf die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung der Beihilfe abzielt und also nicht auf das Verfahren der Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe durch die zuständigen nationalen Behörden angewandt werden kann.

28. In diesen Urteilen befasste sich der Gerichtshof jedoch mit der Frage der Bedeutung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verjährungsfrist in Bezug auf die Möglichkeit der Verjährung von (ansonsten möglicherweise begründeten) Ansprüchen, die vor einem nationalen Gericht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (oder aufgrund eines Beschlusses der Kommission nach Art. 16 der Verordnung [EU] 2015/1589) geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall hängt die Entscheidung des vorliegenden Gerichts

jedoch nicht von der Beurteilung der Begründetheit einer von der Beklagten zu 1) als Beihilfeempfängerin erhobenen Verjährungseinrede gegen (ansonsten möglicherweise berechnigte) Ansprüche nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ab, sondern von der Beantwortung der Frage, ob die Beklagte zu 1) als Beihilfeempfängerin auch zur Rückerstattung solcher nicht angemeldeter Beihilfen verpflichtet ist, die aufgrund des objektiven Fristablaufs nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates (nunmehr) als bestehende (wenn auch nicht rückwirkend rechtmäßige) Beihilfen gelten.

29. Über den Rahmen der eigentlichen Bewertung der Folgen der Verjährung von Befugnissen der Kommission nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates hinaus erscheint auch die Schlussfolgerung bedeutsam, die der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 5. Oktober 2006 in der Rechtssache Transalpine Ölleitung in Österreich, C-368/04, und vom 12. Februar 2008 in der Rechtssache CELF und Ministre de la Culture et de la Communication, C-199/06, formuliert hat, wonach eine Entscheidung der Kommission, mit der eine nicht angemeldete Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, nicht die Heilung der unter Verstoß gegen das Verbot des Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergangenen und deshalb ungültigen Maßnahmen zur Folge hat. Gleichzeitig hat der Gerichtshof jedoch festgestellt, dass dieser Artikel das nationale Gericht nicht verpflichtet, die Rückforderung einer (vorzeitig) gewährten Beihilfe anzuordnen, wenn die Europäische Kommission bereits über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe entschieden hat. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Begünstigten, für die Dauer der Rechtswidrigkeit Zinsen zu zahlen oder den durch die Rechtswidrigkeit der Beihilfe verursachten Schaden zu ersetzen.

30. Entsprechend hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. Januar 2019 in der Rechtssache Fallimento Traghetti del Mediterraneo, C-387/17, festgestellt, dass das Verstreichen der in Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 vorgesehenen Frist von zehn Jahren nicht zur Folge haben kann, dass rechtswidrige Beihilfen allein deshalb, weil sie zu bestehenden Beihilfen im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. iv werden, rückwirkend legalisiert werden und dadurch einer Schadensersatzklage von Einzelpersonen und durch die Gewährung der rechtswidrigen Beihilfe beeinträchtigten Wettbewerbern gegen den betreffenden Mitgliedstaat jede rechtliche Grundlage entzogen wird.

31. Die Frage, wie sich der Ablauf dieser Verjährungsfrist auf die eigentliche Verpflichtung des Begünstigten auswirkt, eine (ursprünglich) unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährte Beihilfe auf der Grundlage der unmittelbaren Anwendung dieses Artikels zurückzahlen, wurde vom Gerichtshof jedoch auch in diesen Entscheidungen nicht behandelt.

32. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellen die betreffenden Bestimmungen des Unionsrechts bei der Lösung dieser Frage daher keinen *acte éclairé* dar.

33. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es im Kern um die Frage geht, ob der (bloße) Ablauf der Verjährungsfrist hinsichtlich der Befugnisse der Kommission nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 (auch während des Verfahrens vor dem nationalen Gericht), aufgrund dessen die gewährte Beihilfe nach Art. 1 Buchst. b Ziff. iv und Art. 17 Abs. 3 dieser Verordnung als bestehende Beihilfe anzusehen ist, die Verpflichtung des nationalen Gerichts ausschließt, dem Begünstigten die Rückerstattung der (nicht angemeldeten) Beihilfe auf der Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzuerlegen.

34. Bei der Klärung dieser Frage erscheint es dem vorlegenden Gericht zunächst vertretbar (wenn auch nicht über jeden vernünftigen Zweifel erhaben), den Schluss zu ziehen, dass, wenn sich aus der unmittelbaren Anwendung von Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht die Verpflichtung des nationalen Gerichts ergibt, dem Begünstigten die Rückerstattung einer vorzeitig gewährten Beihilfe aufzuerlegen, wenn die Kommission bereits über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe entschieden hat, es dem Gericht erst recht nicht möglich ist, eine solche Verpflichtung auf der Grundlage dieses Artikels aufzuerlegen, wenn die Kommission infolge des objektiven Ablaufs der Verjährungsfrist eine solche Entscheidung nicht mehr erlässt (bzw. erlassen kann).

V.

... [nicht übersetzt]